

Richtlinien für die Beantragung und Inanspruchnahme von Mitteln der Max-Buchner-Forschungstiftung im Rahmen von Forschungsstipendien

Die im Jahre 1936 zum Gedenken an den Gründer der DECHEMA errichtete Max-Buchner-Forschungstiftung ist eine technisch-wissenschaftliche, als gemeinnützig anerkannte Stiftung. Sie wird ehrenamtlich von der DECHEMA Gesellschaft für Chemische Technik und Biotechnologie e.V., Frankfurt am Main, verwaltet.

1. Gefördert werden Forschungsarbeiten auf den Gebieten Chemische Technik, Verfahrenstechnik und Biotechnologie sowie angrenzenden Forschungsgebieten, in denen ein neues, innovatives Thema aufgegriffen bzw. ein neuer methodischer Ansatz zur Lösung eines bestehenden Problems verfolgt wird. Hohe Priorität erhalten Anträge mit stark interdisziplinärem Charakter. Auch explorierende Arbeiten zur Vorbereitung von Anträgen bei DFG und anderen Förderorganisationen werden gefördert. Dabei werden nur solche Forschungsvorhaben unterstützt, deren Ergebnisse der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden.

2. Antragsberechtigt sind Habilitanden, Juniorprofessoren und Hochschullehrer sowie Abteilungs- und Gruppenleiter an außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht emeritiert bzw. pensioniert sind. Priorität haben jüngere Fachkollegen.

3. Die Antragstellung muss schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen. Der Antrag sollte wie folgt gegliedert sein:

- Aufgabenstellung
- Wissenschaftliche Bedeutung unter besonderer Berücksichtigung des Neuigkeitswertes des Forschungsansatzes
- Nutzen für die Chemische Technik, Verfahrenstechnik und Biotechnologie

Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen, insbesondere auch die halbseitige Kurzbeschreibung für das geplante Vorhaben. Darüber hinaus ist zum Zweck der Begutachtung eine ausführlichere Antragsbegründung (ca. 3 Seiten) beizufügen sowie ein Lebenslauf.

4. Die Entscheidung über die Stipendienvergabe obliegt dem in der Regel einmal jährlich tagenden Verwaltungsausschuss der Stiftung. Für jeden Antrag ist vorher die Befürwortung durch ein thematisch zuständiges ProcessNet- bzw. DECHEMA-Gremium zwingend vorgeschrieben. In Zweifelsfällen können Sondergutachter hinzugezogen werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

5. Die Bewilligung wird für 1 Jahr erteilt. Die Förderung einer Forschungsarbeit über diesen Zeitraum hinaus ist nicht möglich. Die bewilligten Mittel können sowohl für Sachausgaben als auch für die ergänzende finanzielle Unterstützung von Diplomanden, Masteranden und Doktoranden eingesetzt werden.

6. Die Auszahlung der Fördermittel in Höhe von 10.000 € erfolgt zu Beginn der Förderung.

7. Der Antragsteller bestätigt den Eingang der Fördermittel und deren ordnungsgemäße Verwendung im Sinne der Stiftung.

8. Berichterstattung: Mit der Annahme von Stiftungsmitteln verpflichtet sich der Fördermittelempfänger,

- a) nach Abschluss der Förderung einen Poster- bzw. einen Vortragsbeitrag für die ProcessNet-Jahrestagung bzw. die DECHEMA-Jahrestagung der Biotechnologen einzureichen. Die Präsentation sollte durch einen das Thema bearbeitenden Jungwissenschaftler erfolgen. Dieser erhält aus Mitteln der Stiftung ein Reisestipendium.
- b) einen Vortrag in einem hierfür geeigneten ProcessNet-Gremium bzw. Gremium der Fachgemeinschaft Biotechnologie zu halten. Er erhält hierfür einen Reisekostenzuschuss.
- c) zu einer Veröffentlichung zum Thema in der CIT bzw. im Biospektrum oder alternativ Erstellung eines zusammenfassenden Berichtes von 2-3 Seiten, der auf der Homepage der Stiftung veröffentlicht wird.

9. Die gleichzeitige Förderung verschiedener Forschungsthemen eines Antragstellers ist ausgeschlossen.

Frankfurt am Main, 9. Mai 2011